

09.05.88

VP - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie über
Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr

Punkt der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2

a) In § 1 Abs. 2 ist in Satz 2

aa) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. bei Abrechnung nach der Tafel III, IV oder V der
Verordnung oder nach Landessondertarifen (§ 15
Abs. 1 der Verordnung) bis zu 5,5 v.H.";

bb) die Nummer 3 zu streichen; Nummer 4 wird Nummer 3.

b) In § 2 Abs. 1 sind die Worte

"1 v.H."

durch die Worte

"2 v.H."

zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

- c) In § 2 Abs. 2 sind in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte
"1 v.H."
durch die Worte
"1,5 v.H."
zu ersetzen.

Begründung:

Die erhöhten Vergütungssätze für die Vermittlung von Ladegut und für Nebenleistungen im Baustellenverkehr beruhen auf einer eingehenden Anhörung der Beteiligten. Insbesondere haben sich auch die Vermittler einverstanden erklärt und der Bundesminister für Wirtschaft hat sein Einvernehmen erteilt. Die Erhöhung der Sätze für die Vermittlungsprovision und der Entgelte für Nebenleistungen in § 2 macht eine Anhebung der in § 1 für den Abfertigungsspediteur vorgesehenen Höchstsätze notwendig, um den bisher vorgesehenen Abstand bei den nach der Tafel V des Güternahverkehrstarifs (GNT) und den Landessondertarifen abgerechneten schüttbaren Gütern wieder herzustellen.

Die Höchstsätze in § 1 Abs. 2 Nr. 3 (Tafel V, Landessondertarife) werden deshalb auf 5,5 % und die der Nummer 2 (Tafeln III und IV) durch Zusammenfassung in einer neuen Nummer 2 entsprechend angepaßt. Damit wird vermieden, daß die Sätze bei Tafel V über denjenigen von Tafel III und IV liegen.

R 2. § 4 Nr. 2

In § 4 Nr. 2
sind nach dem Wort "Entgelt"
die Worte
"für Nebenleistungen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Vorschrift nicht auf die in § 2 Abs. 5 ebenfalls erwähnte Vermittlungsprovision bezieht. Die Erhebung einer unzulässigen oder überhöhten Vermittlungsprovision ist nach § 98 Nr. 3 GüKG mit Bußgeld bedroht.

20.05.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2

a) In § 1 Abs. 2 ist in Satz 2

aa) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. bei Abrechnung nach der Tafel III, IV oder V der Verordnung oder nach Landessondertarifen (§ 15 Abs. 1 der Verordnung) bis zu 5,5 v.H.";

bb) die Nummer 3 zu streichen; Nummer 4 wird Nummer 3.

b) In § 2 Abs. 1 sind die Worte

"1 v.H."

durch die Worte

"2 v.H."

zu ersetzen.

- c) In § 2 Abs. 2 sind in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte
"1 v.H."
durch die Worte
"1,5 v.H."
zu ersetzen.

Begründung:

Die erhöhten Vergütungssätze für die Vermittlung von Ladegut und für Nebenleistungen im Baustellenverkehr beruhen auf einer eingehenden Anhörung der Beteiligten. Insbesondere haben sich auch die Vermittler einverstanden erklärt und der Bundesminister für Wirtschaft hat sein Einvernehmen erteilt. Die Erhöhung der Sätze für die Vermittlungsprovision und der Entgelte für Nebenleistungen in § 2 macht eine Anhebung der in § 1 für den Abfertigungsspediteur vorgesehenen Höchstsätze notwendig, um den bisher vorgesehenen Abstand bei den nach der Tafel V des Güternahverkehrstarifs (GNT) und den Landessondertarifen abgerechneten schüttbaren Gütern wieder herzustellen.

Die Höchstsätze in § 1 Abs. 2 Nr. 3 (Tafel V, Landessondertarife) werden deshalb auf 5,5 % und die der Nummer 2 (Tafeln III und IV) durch Zusammenfassung in einer neuen Nummer 2 entsprechend angepaßt. Damit wird vermieden, daß die Sätze bei Tafel V über denjenigen von Tafel III und IV liegen.

2. § 4 Nr. 2

In § 4 Nr. 2
sind nach dem Wort "Entgelt"
die Worte
"für Nebenleistungen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Vorschrift nicht auf die in § 2 Abs. 5 ebenfalls erwähnte Vermittlungsprovision bezieht. Die Erhebung einer unzulässigen oder überhöhten Vermittlungsprovision ist nach § 98 Nr. 3 GÜKG mit Bußgeld bedroht.

3. § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft."

Begründung:

Die Verordnung bedarf eines
exakten Termins für das
Inkrafttreten.